



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

ARegV §§ 24 Abs. 4 S. 5, 24 Abs. 2 S. 2;

Veröffentlichung der gemittelten Effizienzwerte für das Vereinfachte Verfahren in der zweiten Regulierungsperiode

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der für Netzbetreiber im Vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 ARegV bereinigten Effizienzwerte gebildet.

Als Gewichtungsfaktor wurden die Aufwandsparameter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d.h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in Erlösobergrenze einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen. Der gemittelte Effizienzwert ergibt sich nach Wichtung, für den Strombereich, wie folgt:

Stromnetzbetreiber: 96,14 %

Diese Werte werden somit im Vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenze in der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt.